

**Gemeinde Sterley
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 8
sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Abwägungsvorschlag zu den **umweltrelevanten Stellungnahmen** der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeit einschließlich Vereine und Naturschutzverbände
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.08.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 26.09.2025 aufgefordert. Gleichzeitig erfolgte die öffentliche Auslegung und Bereitstellung der Unterlagen im Internet unter dem Link <https://amt-lauenburgische-seen.de/bauleitplanung-633.html>. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Naturschutzverbänden liegen umweltrelevante Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

a:	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau vom 29.09.2025.....	3
b:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8, vom 26.09.2025	6
c:	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz, vom 28.08.2025 sowie vom 26.09.2025	12
d:	Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg vom 09.09.2025	15
e:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 18.08.2025.....	17
f:	Gemeinde Seedorf vom 25.09.2025	18
g:	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 30.06.2023.....	19

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
a: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau vom 29.09.2025		
mit Schreiben vom 14.08.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Sterley bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 204, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. 2. Sofern bauliche Veränderungen an dem vorhandenen Einmündungsbereich der „Straße nach Kehrsen“ an der Landesstraße 204 vorgesehen sind, ist dies mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Planungen bestehen, wenn folgende Punkte beachtet werden. Die Anregung wird berücksichtigt. Hochbauten sind im Bereich der Anbauverbotszone nicht vorgesehen. Ein kleiner Teil des Havarieschutzwalles reicht in die Anbauverbotszone hinein. Dieser zählt aufgrund seiner geringen Masse jedoch nicht zu einer Aufschüttung größeren Umfangs. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planungen im Bereich der Anbauverbotszone werden dem LBV-SH zur Abstimmung vorgelegt.	zur Kenntnis nehmen berücksichtigen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
3. Die Anlegung der neuen Zufahrt von dem Grundstück zur Landesstraße 204 ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung unter Vorlage entsprechende Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, zu beantragen ist. 4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. 5. Wir gehen davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Plangebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Zufahrt für Wartungszwecke der Gaseinspeisestation wurde zwischenzeitlich mit dem LBV-SH abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt ggf. zu erwartende Mehrverkehre.	berücksichtigen zur Kenntnis nehmen berücksichtigen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
b: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8, vom 26.09.2025		
mit Bericht vom 14.08.2025 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Sterley den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur 2. Änderung des B-Plan 8, Sterley. Folgende Fragen, Anmerkungen: Was verbirgt sich hinter der Signatur helloranger Kreis? Was bedeutet die Rechtecklinie um den Kreis herum und fortlaufend an der westlichen und nördlichen Baugrenze verlängert durch eine Strichlinie? Mauer? Zaun? Keine Darstellung dazu in der Legende vorhanden. Befindet sich im Bereich des nördlichen Baufeldes auch das Archäologische Interessensgebiet bzw. umfasst es den ganzen überplanten Bereich? Dargestellt ist ein Streifen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 bestehen. Es wird klargestellt, dass es sich bei der Darstellung um den vorhandenen Gärrestspeicher der bestehenden Biogasanlage handelt. Die Rechtecklinie ist die eingemessene Fahrplananlage, die durch eine Mauer eingefasst wird. Eine Darstellung aller in der Vermessung festgehaltener Gegebenheiten würde die Planzeichenerklärung überlasten. Es wird auf die Zugänglichkeit von Luftbildern u.a. im Digitalen Atlas Nord verwiesen. Weiterhin ist die bestehende Biogasanlage auch im vorgelegten Bestandsplan der Biototypen enthalten. Es wird klargestellt, dass sich die Grenze des Archäologischen Interessensgebietes im Bereich der Straße nach Kehren befindet und sich der komplette nördliche Bereich des Plangebietes im Archäologischen Interessensgebiet befindet.	zur Kenntnis nehmen klarstellen klarstellen klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Vielleicht noch ein AI im oberen Baufeld darstellen. <u>Fachdienst Naturschutz</u> Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen: 1. Bei dem im Westen angrenzenden Gehölzstreifen, an der Bahnlinien, handelt es sich um eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke. Die Anlage des Havarieschutzwalls direkt angrenzend an die Feldhecke stellt eine Beeinträchtigung dar, die zu vermeiden ist. Bitte ergreifen Sie Maßnahmen zu Schutz der Feldhecke sowohl für anlagebedingt (Schutzstreifen) als auch baubedingt (Schutzzaun). 2. Es ist eine Einsaat des Havarieschutzwalls im Südwesten mit „Rasen“ gemäß (vgl. S. 37 Begründung) vorgese-	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Symbol AI wird im nördlichen Baufeld ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Feldhecke befindet sich am unteren Fuß des Hanges. Die stillgelegte Bahntrasse schneidet in die Landschaft ein. Das Gelände des angrenzenden Plangebietes befindet sich etwa 3 m über dem Gelände der Gleisanlagen. Die Anlage des Havarieschutzwalls erfolgt in einem Abstand von 1,0 m zur Hangkante, um das Abrutschen von Erde bei Erstellen des Walls zu vermeiden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage des Havarieschutzwalls ohne Bepflanzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops auslösen. Ein Schutzzaun wird nicht als erforderlich angesehen, da ein Betreten durch die Betreiber der Biogasanlage nicht erfolgt. Die Pflege des Havarieschutzwalls erfolgt von der Seite des Betriebsgrundstückes. Weiterhin wird mit der Erweiterung der Biogasanlage keine intensive Folgenutzung, wie beispielsweise durch die Entwicklung eines Wohngebietes, vorbereitet. Die Anregung wird berücksichtigt. Eine textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.	berücksichtigen zur Kenntnis nehmen berücksichtigen nicht berücksichtigen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
hen. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gebietsheimisches Saatgut auch sogenanntes „Regiosaatgut“ verwendet werden. Bitte treffen sie eine entsprechende Festsetzung. Es ist Regiosaatgut es Ursprungsgebiets 3 zu verwenden. 3. Zu Festsetzung 1.4.3 Derzeit kann der Wall nicht als Knickausgleich anerkannt werden. Ich stelle keine Ausnahme vom Biotopschutz in Aussicht. Gemäß Konzept soll die Wallanlage im Norden gleichzeitig als Knickneuanlage und als Havarieschutzwall dienen. Die Abmessungen des Walls mit einer Breite von 5 m, Kronenbreite von 2m und Höhe von 1,25 m stimmt nicht mit den knicktypischen Abmessungen überein. Typisch ist eine Breit von 3,0-3,5 m und eine Höhe bis 1,2 m. Die Wallkrone beträgt 1,0 bis 1,2 m. - Für Gehölzpflanzungen sind gemäß § 40 BNatSchG grundsätzlich zertifizierte gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebiets 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich bitte dies in die Hinweise aufzunehmen und Verweise auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“. Der Hinweis ist entsprechend der Pflanzlisten zu ergänzen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit der Wall nicht als Knickausgleich anerkannt wird und keine Ausnahme vom Biotopschutz in Aussicht gestellt wird. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Ausmaße des Walls werden entsprechend geändert. Mit Telefonat vom 10.11.2025 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde die Ausnahmegenehmigung für die Entfernung und Entwidmung von Knick im Plangebiet unter Voraussetzung der geänderten Knickneuanlage im Plangebiet in Aussicht gestellt. Die Anregung wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.	zur Kenntnis nehmen berücksichtigen klarstellen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
- Die Liste der Pflanzen entspricht <u>in der Begründung</u> nicht einer Bepflanzung mit heimischen Knickarten. Schmetterlingsflieder Weiß-Eiche und Gelbe Birke sind nicht heimisch. Die Schwarzpappel ist eine Art der Flussauen und daher standörtlich nicht geeignet. In den Festsetzungen entspricht die Knickpflanzung den Schlehen-Hasel-Knick der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. - Als Überhälter ist die Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) vorzusehen. 4. Zu Festsetzung 1.4.4.: Auch bei der Purpurerle und der Blumenesche zur Anpflanzung des östlichen Gehölzstreifens handelt es sich nicht um heimische Arten im Sinne des § 40 BNatSchG. Auf diese ist zu verzichten. 5. Ich bitte eine Festsetzung für die innerhalb des Sondergebiets nicht zu versiegelnden Flächen vorzunehmen. Beispielsweise die Einsaat mit Regiosaatgut. 6. Ausgleich - Es fehlt der Ausgleich für die Maßnahmen M1 und M2 der „Konzeptstudie zur Umsetzung der Maßnahmen der Grünordnung“ sind ebenfalls auszugleichen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Knickanlage dient zusätzlich als 2. Havarieschutzwall und kann gemäß Arbeitsblatt DWA-A 793-1 nur mit flach wurzelnden Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden. Die vorgesehenen Baumarten z.B. Feldahorn oder Hainbuche werden als ausreichend angesehen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die genannten Arten werden aus der Liste entfernt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da eine entsprechende Festsetzung bereits vorhanden ist. Ein Hinweis auf die Verwendung von Regiosaatgut wird aufgenommen. Gemäß der „Konzeptstudie zur Umsetzung der Maßnahmen der Grünordnung“ wurden die Maßnahmen M 1 und M 2 (Anlage von ca. 3,5 m breiten Knickschutzstreifen) damals bereits umgesetzt. Mit Entwidmung des Knicks werden die Schutzstreifen als Baufläche überplant und sind in der	berücksichtigen nicht berücksichtigen berücksichtigen nicht berücksichtigen klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Die festgesetzte Breite der Gehölzstreifen ist gegenüber dem Bestand reduziert, daher gehe ich davon aus, dass die Knickschutzstreifen (beidseitig 3,5 m laut Konzept nicht erhalten werden). a. Im Januar waren im Ökokonto „Steinberg“ nach Rücksprache mit der UNB Schleswig-Flensburg noch keine Ökopunkte vorhanden. Das Ökokonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn bereits Ökopunkte eingebucht sind. b. Bitte legen Sie mir zum Satzungsbeschluss die Verträge über die Ökopunkte vor sowie den Vertrag zur Sicherung der Maßnahmenfläche für die Feldlerche mit dem dazugehörigen Grundbucheintrag. c. Ich bitte den Ausgleich auf Flurstück 26 der Flur 5 Kartografisch darzustellen sowie die Pflege und das Entwicklungsziel darzulegen. Hier ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer erforderlich, sowie eine Grundbuchdingliche Sicherung. Sollte dies auch über die zusätzlichen 1.064 m² bereits vorhanden sein, bitte ich dies vorzulegen. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Zwischen der L 204 und der Maßnahmenfläche verläuft eine gepunktete Linie, die in der Legende nicht dargestellt ist,	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend enthalten. Es wird klargestellt, dass der Gehölzstreifen in seiner vollen Breite (wie vermessungstechnisch festgehalten) erhalten wird. Der Knick wird entwidmet und die Gehölze als zu erhalten festgesetzt. Die Knickschutzstreifen bleiben nicht erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Ökokonto 661.4.03.108.2024.00 „Steinberg“ wurde zwischenzeitlich die Fertigstellungsanzeige vorgenommen. Es wurden alle Maßnahmen umgesetzt. Die Anregung wird berücksichtigt. Zum Satzungsbeschluss werden die Verträge vorgelegt. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Karte mit Verzeichnung der Ausgleichsfläche und Benennung des Entwicklungsziels im Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. 8 zugesendet (E-Mail vom 10.11.2025). Es wird klargestellt, dass es sich bei der Festsetzung um das Erhaltungsgebot des Knicks entlang der L 204 handelt. Auf-	klarstellen zur Kenntnis nehmen berücksichtigen berücksichtigen klarstellen

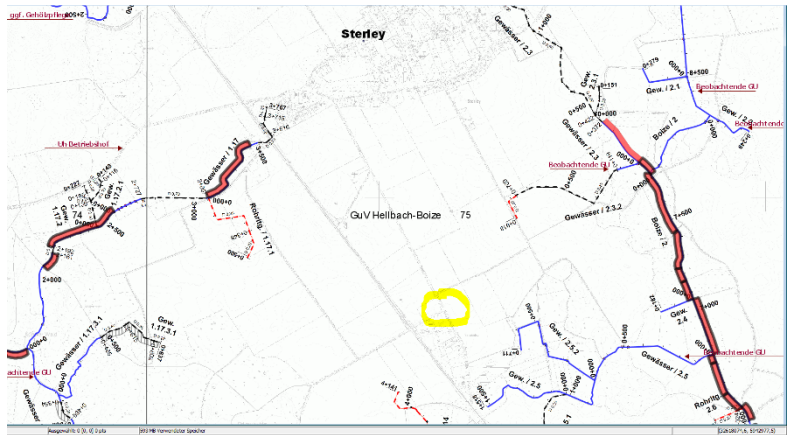
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
das gilt auch für die gestrichelte Linie in nördlicher Verlängerung dieser gepunkteten Linie. Ich bitte das zu ergänzen. Auf Seite 33, 4. Absatz der Begründung wird eine Lagerhalle zur Lagerung landwirtschaftlicher Rohstoffe als Beispiel für weitere Bebauung genannt. Die Gemeinde sollte prüfen ob auf der Rechtsgrundlage Sondergebiet Biogasanlage eine Zulässigkeit gegeben ist.	grund der schmalen Fläche im Plangebiet war eine Umrandung der Fläche, wie bei den zu erhaltenden Gehölzstreifen im Plangebiet nicht möglich. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt. Es wird klargestellt, dass es sich bei der gestrichelten Linie um die Abgrenzung des eingemessenen Knicks handelt. Die Linie stammt aus der Vermessung. Es werden nicht alle Linienarten, Symbole etc. aus der Vermessung in der Planzeichenerklärung erklärt, da die vorkommende Vielzahl die Planzeichenerklärung überfrachten würde. In der Begründung und im Bestandsplan der Biotoptypen wird auf die Gegebenheiten eingegangen und das Vorhandensein des straßenbegleitenden Knicks erläutert. Die Anregung wird berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen werden unter der Art der baulichen Nutzung (Nr. 1.1.1) explicit Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Rohstoffe aufgeführt. Da bei einem Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen ist, müssen Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Rohstoffe für eine Zulässigkeit entsprechend genannt bzw. festgesetzt sein. Da dies der Fall ist, sind Anlagen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Rohstoffen zulässig.	klarstellen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
c: Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz, vom 28.08.2025 sowie vom 26.09.2025		
Stellungnahme vom 28.08.2025 gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Stellungnahme vom 26.09.2025 hiermit aktualisiere ich unsere Stellungnahme vom 28.08.2025 aufgrund neuer Erkenntnisse. Der Planung liegt die Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition, erstellt durch Normec uppenkamp, zugrunde. Bereits nach den Berechnungen im Jahr 2009 lag für die Immissionsorte südlich der Anlage, im Gutachten als Mischgebiet angegeben, eine Überschreitung der zulässigen Geruchshäufigkeiten vor. Seinerzeit wurde eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit etwa 12 % prognostiziert. Gemäß Anhang 7 der TA Luft ist für Mischgebiete ein Immissionswert von 10 % der Jahresstunden maßgeblich. Das nun vorliegende Gutachten belegt, dass die zulässigen Immissionswerte weiterhin überschritten werden und prognostiziert für die geplante Erweiterung eine Erhöhung auf bis zu 14 % der Jahresstunden. Anhang 7 TA Luft 2021, Punkt 3 "Beurteilungskriterien" führt dazu aus:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Stellungnahme vom 28.08.2025 keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 28.08.2025 aufgrund neuer Erkenntnisse aktualisiert wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass im Gutachten auf eben diese anzuwendende Zwischenwerte eingegangen wird. Der Immissionswert für Wohn-/ Mischgebiete beträgt 10 %. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 15 %. In diesem	zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Emissionsminderungstechnik eingehalten wird. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsbereichs durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Geruchsauswirkungen und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.“ Die Bildung von Zwischenwerten kann deshalb nur dann in Betracht kommen, wenn der Betreiber nachweislich alle technisch und organisatorisch zumutbaren Maßnahmen zur Emissionsminderung ausgeschöpft hat. Eine Anpassung der Immissionsrichtwerte darf nicht dazu führen, bestehende Überschreitungen passend zu machen. Vielmehr ist im Rahmen des Abwägungsprozesses detailliert auf die konkrete Situation einzugehen. Ein Verweis auf die Rechtsprechung kann diesen Prozess unterstützen, ersetzt ihn jedoch nicht. Die Argumentation der Gutachterin ist insoweit zutreffend, als das sich die Gesamtsituation durch die Aufgabe der Tier-	Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 14 % sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. LAI Anh 7 TAL 2021 zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden nach derzeitigem Stand der Technik alle technischen und organisatorisch zumutbaren Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten geht detailliert auf die Situation ein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	berücksichtigen zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
haltungsanlage verbessert hat. Diese Verbesserung hat jedoch keinen Einfluss auf die festgestellten Überschreitungen, die unmittelbar von der Biogasanlage selbst ausgehen.		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
d: Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg vom 09.09.2025		
die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltsverband Hellbach-Boize. In einer durchschnittlichen Entfernung von ca. 300 - 400 m s.ö. bzw. s.w. vom Plangebiet ausgehend, befinden sich die Verbandsgewässer 2.5 und 2.5.2 sowie 2.14 (tw. Rohrleitung bzw. hier Abschnitt Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft ROG, welcher vom Gewässer- und Landschaftsverband des Kreises Herzogtum Lauenburg unterhalten wird). Der Verband verweist auf seine letzte Stellungnahme vom 05.06.2023 (Az.: 09-111-1230.05.06.23) welche inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nach derzeitigem Planungsstand bzw. der aufgestellten Wasserhaushaltsbilanz gemäß RWA-1 ist eine Einleitung in Verbandsgewässer nicht vorgesehen. Sollte dies dennoch der Fall sein sind ggf. wasser-rechtliche Erlaubnisse erforderlich. Einer Erhöhung bestehender Einleitmengen stimmen die Verbände nicht zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
An der weiteren Entwässerungsplanung ist der Verband zu beteiligen. Ebenso an der Planung notwendiger Eingriffskompensationen, da Verbandsgewässer betroffen sein können.	Die Anregung wird berücksichtigt. Falls eine erneute Beteiligung erforderlich wird oder bei Eingriffskompensationen, wird der Verband wieder beteiligt.	berücksichtigen
Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass darüber hinaus keine grundsätzlichen Einwände bestehen.	zur Kenntnis nehmen
Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Falls eine erneute Beteiligung erforderlich wird, wird der Verband wieder beteiligt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. 	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Einwände werden über den Umgang Ihrer Stellungnahme informiert. Die Beschlussniederschrift kann zu gegebener Zeit auf der Homepage des Amtes Lauenburgische Seen eingesehen werden.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
e: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 18.08.2025		
unsere Stellungnahme vom 30.05.2023 wurde korrekt in den Planunterlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Sterley berücksichtigt. Sie ist weiterhin gültig. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen archäologischen Untersuchungen (gem. § 14 DSchG SH 2015) vor dem Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 vertraglich fixiert oder durchgeführt werden müssen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de). Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgeführt.	zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
f: Gemeinde Seedorf vom 25.09.2025		
Die Gemeinde Seedorf bittet um die Überprüfung der Verkehrsbelastung des regionalen Straßenverkehrsnetzes durch zusätzliche Transporte der Rohstoffe zur Biogasanlage und den Abtransport der Gärreste von der Biogasanlage, resultierend aus der nunmehr planerisch möglichen Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Da das vorliegende Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose zur geplanten Änderung der BGA Neu Sterley) bereits Aussagen über zusätzliche Mehrverkehre resultierend aus der geplanten Erweiterung der Biogasanlage macht, ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
g: BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 30.06.2023		
der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung: A) Der BUND bewertet den Betrieb von Biogasanlagen, wenn er nicht in kleinen Kreisläufen auf dem Hof oder im Ort verwendet wird und dort sowieso anfallende Biomasse verwertet, sehr kritisch, da eine aus umweltfachlicher Sicht schädliche, klimaschädigende Energieform fortgeschrieben wird. Der Umstieg von Erdgas auf Biogas bedeutet ein Festhalten an der Energieform Gas, hier Methan, als Energiequelle. Der BUND gibt zu bedenken, dass unplanmäßig entweichendes Methan einen 25-fach höheren Treibhauseffekt als Kohlendioxid hat. Die Gemeinde Sterley sollte ein Energie-Gesamtkonzept im Sinne des Pariser Klimaabkommens entwickeln, in dem es vor allem darum gehen muss, das Fernwärmenetz auszubauen und regenerative Energien zu nutzen. Biogas kann in einem Mix eine gute Ergänzung zur Stromgewinnung aus Windkraft- und Solaranlagen sein, sollte aber nur wegen seiner Grundlastfähigkeit in Maßen eingesetzt werden. Auf keinen Fall sollte Biogas ein Hauptlieferant von Energie werden, da die Schädigung der Böden durch den Maisanbau gravierend ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde arbeitet an einem Gesamtkonzept und wird die Energieerzeugung durch Biogas um weitere regenerative Energiequellen ergänzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Da sich ein Wasserschongebiet in der Nähe befindet, ist auch mit Blick auf das Wasserschongebiet der Boden in seiner Humusbildung zu stärken, nicht durch intensive Landwirtschaft zu schwächen, um die Wasserhaltefähigkeit der Böden zu erhöhen. B) In den Planungsunterlagen steht, dass der Betrieb den Anteil von Rinderdung erhöhen möchte, dabei sinkt der Anteil der Milchbauern beständig, vermutlich auch rund um Sterley. Hinzu kommt, dass durch ein verändertes Kaufverhalten es immer mehr Weidemilch gibt. Woher soll der Rinderdung also kommen? Laut Unterlagen soll Maissilage eingespart werden. Allerdings fällt schon jetzt der hohe Maisanteil auf den Feldern zwischen Ratzeburg und Hollenbek auf. Ein durch die Biogasanlage verursachter verstärkter Anbau von Mais würde zu einer weiteren Uniformierung des Landschaftsbildes führen und den Böden nachhaltig schaden. Die Biodiversität, vor allem der Bestand an Insekten, leidet erheblich, wo in großen Mengen Mais angebaut wird.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die vorhandene Biogasanlage soll unverändert weiter betrieben werden. Mit der Änderung und Erweiterung sollen lediglich die Inputstoffe und -mengen geändert werden. Die Biogasanlage der Erweiterung soll mit den Inputstoffen Maissilage, Hähnchenmist, Rindertretmist und Wasser betrieben werden. Eine Erhöhung oder Vergrößerung intensiver Landwirtschaft wird durch die Planung nicht verursacht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der verwendete Rindertretmist wird aus umliegenden Milchviehbetrieben bezogen. Es wird klargestellt, dass sich durch die Mengenveränderung der Inputstoffe in der vorhandenen Biogasanlage und der Inbetriebnahme der geplanten Erweiterung der Biogasanlage keine Erhöhung von Maissilage im Prozess ergibt. Daher wird mit der Planung auch kein vermehrter Anbau von Mais verursacht. Eine Schädigung umliegender Böden durch den vermehrten Anbau von Monokulturen wird daher mit der Planung nicht vorbereitet. Durch die Planung ergibt sich keine Verschlechterung umliegender Flächen oder Biodiversitäten, da für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage kein vermehrter Maisanbau erforderlich oder gar vorgesehen ist.	berücksichtigen zur Kenntnis nehmen klarstellen klarstellen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Eine solche Entwicklung kann nicht im Sinne des Naturparkkonzeptes sein und widerspricht der Ausweisung als Tourismusregion. Der LEP stellt weite Teile des Gebietes südlich von Ratzeburg bzw. östlich von Mölln und somit auch das Plangebiet bei Sterley als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 36 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dar. Dem muss der Artenschutzbericht Rechnung tragen und nach besonders gefährdeten Arten wie der Haselmaus forschen, da sie in den linearen Knickstrukturen der Kaiserbahn zu erwarten ist. Dasselbe gilt für Fledermäuse, die unter einer Verringerung an Insekten besonders zu leiden hätten. C) Durch die Erweiterung der Biogasanlage wird die regionale Flächenkonkurrenz zwischen den Anbauflächen zur Nahrungsmittel-, Futtermittel- und Energiepflanzenerzeugung befeuert. Der Anstieg der Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen und hohe Investitionen durch die Landwirte führen mittelbar zum Anstieg der Lebensmittelpreise, was gesellschaftlich nicht wünschenswert ist. Zusätzlich wird wieder ein Stück Ackerland durch die Bebauung im Außenbereich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, was angesichts der weltweiten Krisen nicht zu vertreten ist.	Mit der Änderung und Erweiterung der Biogasanlage wird den Zielen des Naturparkkonzeptes nicht widersprochen. Auch der Ausweisung als Tourismusregion, als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 36 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt steht die Planung nicht entgegen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Gefährdete Arten wie die Haselmaus und Fledermäuse wurden untersucht. Ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden erarbeitet und in der Planung berücksichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt. Durch eine Änderung der Inputmengen bleibt die geplante verwendete Maissilage in den Mengen gleich. Rindertretmist und Hähnchenmist werden entsprechend vermehrt verwendet. Somit wird durch die geplante Änderung und Erweiterung der Biogasanlage keine Flächenkonkurrenz und weiterführende negative Auswirkungen hervorgerufen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die erforderliche Erweiterung der Biogasanlage nimmt bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Eine Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass alternative Flächen schlechter geeignet wären. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden entsprechend ausgeglichen.	klarstellen nicht berücksichtigen berücksichtigen nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
In den Unterlagen fehlt die Information, welche Bodenpunktzahl die Fläche aufweist. Bei hoher Wertigkeit des Bodens (unbedingt ab 60 Bodenpunkten) sollte die Gemeinde eine Ausweitung des Betriebes nicht zulassen. D) Der BUND weist darauf hin, dass in der Biogasanlage entstehende Gase zur Explosion, Erstickung oder Vergiftung führen können. Vor allem proteinreiche Substrate erhöhen den Anteil des hochgiftigen Schwefelwasserstoffs im Biogas. Die Lage an der Kaiserbahn sollte beachtet werden: Durch den Ausbau des Fehmarn-Sund-Tunnels erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Güterverkehr in der Zukunft. Es müsste nur eine 8 Kilometer große Lücke bis Zarrentin geschlossen werden, um Hamburg als Knotenpunkt Richtung Berlin zu entlasten. Sind die Sicherheitsabstände zu den Gleisen für eine mögliche Inbetriebnahme mitbedacht worden? Sollte der Abstand der zulässigen Bauten zur Bahntrasse nicht geprüft werden, da sie z.T. hochexplosive Inhalte haben können? Die bereits bestehende Anlage führt schon jetzt zu einer deutlichen Geruchsbelästigung vor Ort und sollte allein schon aus diesem Grund nicht noch erweitert werden, um die dort lebenden Menschen und Touristen nicht noch stärker zu belasten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Laut Auskunft des Umweltportals Schleswig-Holstein am 14.01.2026 ist die Bodenfunktionale Gesamtleistung für das Plangebiet mit sehr gering angegeben. Die natürliche Ertragsfähigkeit wird regional bewertet mit mittel angegeben. Der Digitale Atlas Nord nennt am 14.01.2026 Bodenzahlen im Plangebiet von teils 48 und teils 56. Die Ackerzahlen werden mit teils 49 und teils 56 angegeben. Somit werden keine Flächen beansprucht, die eine hohe Wertigkeit aufweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen vom TÜV Nord erarbeitet wurde. Die Anregung wird berücksichtigt. Auch wenn die angrenzende verlaufende Bahntrasse stillgelegt ist, steht die geplante Änderung und Erweiterung der Biogasanlage einer Wiederaufnahme der Trassennutzung für Güterverkehr nicht entgegen. Auf die erstellte und zum Entwurf mit ausgelegte Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen vom TÜV Nord wird hingewiesen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition erstellt. Nach Aussage des Immissionsschutz-Gutachtens ist die geplante Änderung	berücksichtigen zur Kenntnis nehmen berücksichtigen nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
In den Unterlagen steht: „In der neuen Fahrsiloanlage erfolgt ausschließlich die Lagerung der genehmigten Maissilage. Der Silokörper wird abgedeckt; lediglich die Anschnittfläche bleibt für Entnahmezwecke geöffnet. Somit wird auch hier davon ausgegangen, dass sich die erwarteten Emissionen nicht erheblich auswirken werden.“ Der BUND weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass diese Ankündigungen auch eingehalten werden, denn auf einem großen Vorratshaufen, der unbedeckt auf der Siloplatte liegt, wachsen z.Z. bereits jetzt recht große Stauden. Dies zeugt nicht von großem Bewusstsein gegenüber ausweichenden Gasen. E) Die naturschutzfachlichen Auflagen der letzten B-Pläne hat der Betrieb nicht, wie vertraglich geregelt, umgesetzt. Daher lehnt der BUND den Vorschlag ab, die ökologischen Ausgleichspflanzungen, wie im Textteil des B-Plans formuliert, und das Erhaltungsgebot in die private Verantwortung des Betriebes zu geben. Stattdessen muss in einem Städtebaulichen Vertrag die Anpflanzung und das Monitoring genau und verbindlich geregelt werden. Da es sich um Knicks handelt, ist die UNB unbedingt zu beteiligen. Die dauerhafte Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen ist von der Gemeinde sicherzustellen.	und Erweiterung der Biogasanlage mit der vorhandenen Wohnnutzung vereinbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass davon ausgegangen wird, dass die Biogasanlage ordnungsgemäß betrieben wird. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es wird klargestellt, dass ein Teil der Anpflanzungen aus vorangegangenen Planungen abgängig waren. Fehlende Anpflanzungen werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nachgeholt oder entsprechend extern ausgeglichen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Anpflanzungen sind bereits durch Festsetzung im Bebauungsplan geregelt und entsprechend nach Rechtskraft verbindlich. Ein Städtebaulicher Vertrag wird daher nicht als notwendig angesehen. Die Gemeinde wird die erforderlichen Anpflanzungen kontrollieren. Die Anregung wird berücksichtigt. Die UNB wurde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Die Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde.	zur Kenntnis nehmen nicht berücksichtigen nicht berücksichtigen berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Wir weisen darauf hin, dass Findlinge und andere natürliche Materialien, die bei den Bauarbeiten anfallen, in die neu anzulegenden Knicks integriert werden sollten, damit von Anfang an ein strukturreiches Habitat für Flora und Fauna gegeben ist. Der Oberboden ist vor den Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Stellungnahme mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der BUND wird über den Umgang seiner Stellungnahme informiert.	berücksichtigen